

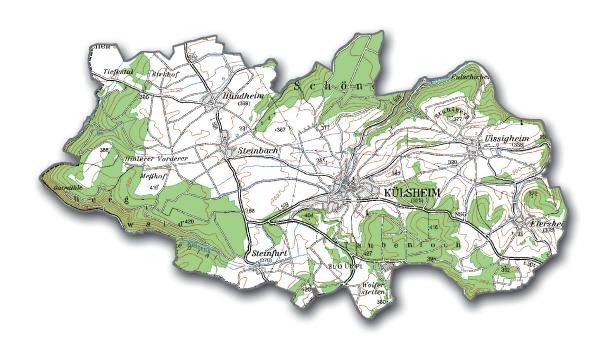
STADT KÜLSHEIM

BEGRÜNDUNG ZUR 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Main-Tauber-Kreis Stand: 16. Dezember 2013

Hinweis:

Änderung zum Entwurf (Stand: 30.09.2013) wurden grün markiert.





Inhalt

Allgemeines	3
Anlass der Planung	3
Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	3
Planungsgebiet	3
PlanungsgebietPlanwerk und Plangrundlage	3
Übergeordnete Landes- und Regionalplanung	4
Landesentwicklungsplan 2002	4
Landesentwicklungsplan 2002Regionalplan Heilbronn- Franken 2020	4
Verfahrensvermerke	
Windkraft	6
Allgemeines	6
Aktuelle Situation	
Ziel und Zweck	7
Methodik - Vorgehensweise der Windkraftstandortanalyse	7
Kriterienkatalog zur Windstandortanalyse	8
Ergebnis der Windstandortanalyse (siehe Anlage 1)	17
Beschreibung der Änderungen im Detail	18
Inhalte der 1. Fortschreibung im Überblick	18
Änderungen:	18
Festsetzungen	18
Prüfung der Plausibilität der Bauflächenbedarfsnachweise	19
Darstellung der Sonderbaufläche für Photovoltaik `Gickelfeld'	20
Darstellung der Wohnbaufläche `Steinwiesen III' als Bestand	21
Ergänzung des Mischgebiets `Am Spielplatz´Festlegung des Sanierungsgebiets `Ortskern Hundheim´	22
Festlegung des Sanierungsgebiets `Ortskern Hundheim'	23
Aufhebung des Mischgebiets `Roter Rain´	24
Darstellung des Wohngebiets `An der Hans-Weisbach-Straße´ als Bestand	25
Darstellung von Gewerbe- und Sonderbauflächen	26
Darstellung der Wohnbaufläche `Seeflürle` als Bestand	
Ergänzung eines Regenrückhaltebeckens	28
Darstellung eines vorhabensbezogenes Gewerbegebietes	29
Ausweisung der Konzentrationszone Taubenloch für Windkraftanlagen	30
Ausweisung der Konzentrationszone `Schönert' für Windkraftanlagen	
Neue Abgrenzung / Rücknahme des Sondergebiets Windkraft	
Darstellung eines geplanten Sondergebiets Sport in Hundheim	
Darstellung eines geplanten Sondergebiets Sport in Uissigheim	
Abwägung und Begründung	
Gewähltes Abstandsszenario	34
Eingriffsregelung	34
Abwägung und Begründung zu den Einzelanlagen	35
Abwägung und Begründung zu den Konzentrationszonen	35
Kartenwerk	36
Kartenwerk Flächennutzungsplan im Maßstab 1: 15.000	36
Anlagen	36
Anlage 1: Standortanalyse für Windkraftanlagen für die Stadt Külsheim	36
Anlage 2: saP zu Nr. 1/11	36



Allgemeines

Anlass der Planung

Am 11.06.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Külsheim gefasst.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans sind die geänderten Bedingungen für die Windenergienutzung und die Übernahme von Bebauungsplänen und einer Abrundungssatzung, die in den letzten Jahren rechtskräftig wurden und im Flächennutzungsplan noch nicht dargestellt sind. Deswegen möchte die Stadt Külsheim seinen Flächennutzungsplan aktualisieren und sein Plangebiet nach aktuellen Kriterien hinsichtlich der Windenergienutzung untersuchen lassen. Im Ergebnis sollen Konzentrationzonen identifiziert und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

■ Flächennutzungsplan Stadt Külsheim vom 23.06.2006

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst die Gemarkungen der Stadt Külsheim mit den 5 Stadtteilen:

Eiersheim	Hundheim
Steinbach	Steinfurt
Uissigheim	

Das Plangebiet grenzt an die Nachbargemeinden Wertheim, Tauberbischofsheim und Königheim (alle Main-Tauber-Kreis), Hardheim (Neckar-Odenwald-Kreis) und Neunkirchen (Landkreis Miltenberg).

Planwerk und Plangrundlage

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:15.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der `Automatisierten Liegenschaftskarte' (ALK) des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines CAD-Systems sowie eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.



Übergeordnete Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan 2002

Zur Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Ziele sind neben den Bundes- und Landesgesetzen auch die Plansätze des Landesentwicklungsplan zu beachten, die auf der Regionalplanebene umgesetzt werden und für die Träger der Bauleitplanung bindend sind. Besondere Bedeutung besitzen folgende Plansätze:

- 5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:
 - Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind.
 - Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
 - unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km2,
 - Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.
- 5.1.2.1 Z In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.
- 5.1.2.2 Z Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnit ten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglich keit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrich tungen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.
- 5.3.5 Z Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen aus geglichen werden.

Regionalplan Heilbronn- Franken 2020

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 mit seiner aktuellen Teilfortschreibung Windenergie befindet sich mit den geplanten Vorranggebieten aktuell im Beteiligungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 LPIG. Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen werden als Ziele der Raumordnung ausgewiesen. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Nach Verbindlichwerden der Teilfortschreibung des Regionalplans sind Bauleitpläne an die dort festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen, § 1 Abs. 4 BauGB.



Verfahrensvermerke

Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen	am:	15.10.2012
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Bau	GB am:	26.10.2012
Vorgezogene Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB Offenlegung (Darlegung)	/om: 29.10. l	pis: 30.11.2012
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belang	je gemäß § 4	4(1) BauGB
mit Schreiben	vom:	22.10.2012
Planentwurfsbeschluss des Gemeinderates	am:	30.09.2013
Auslegungsbeschluss des Gemeinderates	am:	30.09.2013
Bekanntmachung der Auslegung gemäß §3(2)2 BauGB	am:	11.10.2013
Bürgerbeteiligung (Auslegung) gemäß §3(2)1 BauGB		
V	om: 23.10. b	ois: 27.11.2013
Feststellungsbeschluss des Gemeinderates	am:	16.12.2013
Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Main-Taubermit Bescheid	Kreis vom:	
Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB	am:	



Windkraft

Allgemeines

Im Folgenden werden die Planungsgrundlagen, das Planungsverfahren sowie die Ergebnisse zur Standortanalyse für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) für die Stadt Külsheim im Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg) als Grundlage zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erläutert.

Aktuelle Situation

Bestärkt durch die Novellierung des Baugesetzbuches 2011 konnte die Windenergienutzung einen stetigen Zuwachs verbuchen, der bereits Anfang der 90er Jahre begann. Entsprechend der besonderen Bedeutung der Windenergie als erneuerbare Energie erhielten Windenergieanlagen im Außenbereich einen Privilegierungscharakter (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Beschleunigt durch die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan 2011 möchte die Regierung in Deutschland das Ziel des Ausstiegs aus der Kernenergie bis 2022 zu realisieren. Ein weiterer Grund sind die immer weiter steigenden Energiepreise und die zunehmende Knappheit der herkömmlichen fossilen Energieträger. Die Baden-Württembergische Landesregierung hat sich im Rahmen der "Energiewende" das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 mindestens 10% des Stroms im Land aus heimischer Windenergie bereit zu stellen. Dies entspricht einer Strombereitstellung von 7 TWh pro Jahr.

Um die Energiewende zu stützen wurde am 09.05.2012 die Novellierung des Landesplanungsgesetzes durch den Landtag beschlossen. Zum 01.01.2013 tritt diese Änderung in Kraft, gleichzeitig führt dies zur Aufhebung der aktuell gültigen Regionalpläne zur Nutzung der Windenergie in Baden-Württemberg. Die bisherige "Schwarz-Weiß-Regelung" wird durch die "Grau-Weiß-Regelung" abgelöst. Damit kann die Regionalplanung zwar Vorrangflächen ausweisen, jedoch führt dies nicht mehr zum Ausschluss von WEA im restlichen Außenbereich. Im Außenbereich bleiben WEA privilegiert. Dies ermöglicht Investoren einen Anspruch auf die Genehmigung von WEA, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 BauGB). Dem Wildwuchs an WEA kann lediglich auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung entgegengesteuert werden, da die Kommunen nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit haben, Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan darzustellen. Diese Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer WEA an anderer Stelle entgegensteht. Damit ist die erforderliche Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Standortbereiche und die notwendige planerische Steuerung gegeben.

Die Windenergie ist im Vergleich zu anderen Formen der erneuerbaren Energien extrem ertragreich, wirtschaftlich und beansprucht dabei nur eine sehr geringe Fläche. Abgesehen von der Fundamentfläche kann das gesamte Gebiet um WEA weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Standortwahl spielt bei der Windkraft die entscheidende Rolle. Der Stromertrag steigt mit der dritten Potenz zur Windgeschwindigkeit, d.h. doppelte Windgeschwindigkeit liefert 8-fache Energie, dreifache Windgeschwindigkeit 27-fache Energie. Diese Fakten machen deutlich, welch großes Gewicht einem windhöffigen Standort zukommt. Allerdings dürfen auch immissionsschutzrechtliche sowie natur- und landschaftsschutzfachliche Belange nicht vernachlässigt werden.

Die Stadt Külsheim möchte durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Konzentrationszonen für WEA ausweisen. Hierfür ist als vorgelagerte Untersuchung eine fundierte Untersuchung des gesamten Plangebietes in Form einer Standortanalyse für WEA zugrunde zu legen.



Ziel und Zweck

Ausweisung von Konzentrationszonen

Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen des Flächennutzungsplanes ist es, dem "Wildwuchs" von WEA und damit dem Schreckensszenario einer verspargelten Landschaft auf dem Gebiet der Stadt Külsheim zu entkommen und eine raumverträgliche, landschafts- und ortsbildverträgliche geordnete Konzentration und Bündelung der Anlagen zu erreichen. Unter den Aspekten des Natur-, Umwelt- und Landschafts- sowie Anwohnerschutzes sollen möglichst verträgliche Standorte ausgewiesen werden. Zudem sollen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von WEA im Sinne einer ertragreichen Nutzung möglichst Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit und einem geringem Erschließungsaufwand ausgewiesen werden.

Die Kommunen besitzen die Möglichkeit, aktiv im Sinne des §5 BauGB i.V.m. §35 Abs.3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich zu steuern. Über die positive Ausweisung von Standorten im Flächennutzungsplan wird eine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete erreicht. Voraussetzung dafür ist ein schlüssiges Gesamtkonzept über das komplette Gebiet mit dem Ziel, die sinnvollsten und verträglichsten Standorte zu ermitteln.

Ausschluss von Windkraftanlagen an anderer Stelle

Entsprechend der besonderen Bedeutung der Windenergie als erneuerbare Energie gehören Windenergieanlagen gemäß §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Zugleich hat der Gesetzgeber im Hinblick auf weitere gewichtige Belange und andere Raumnutzungsansprüche die Privilegierung damit verbunden, dass der Träger der Bauleitplanung eine planerische Steuerung durch positive Ausweisung von Flächen für solche Anlagen vornehmen kann.

Neben der Bündelung von WEA innerhalb der Konzentrationszonen soll damit verbunden der Ausschluss von WEA an anderer Stelle außerhalb nach §35 Abs. 3 Nr.3 BauGB erfolgen. Die Ausschlusswirkung umfasst dabei neben raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch sogenannte Kleinwindanlagen unter 50m Gesamthöhe, die eine baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Nur so kann einer unerwünschten ungeordneten Belegung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen wirksam begegnet werden. Kleinere Anlagen wären somit außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen ausgeschlossen.

Die Stadt Külsheim nimmt ihr Darstellungsprivileg durch den Flächennutzungsplan wahr und beschließt, außerhalb der Vorrangfläche keine Windkraftanlagen zuzulassen.

Methodik - Vorgehensweise der Windkraftstandortanalyse

Für das Gemeindegebiet der Stadt Külsheim wurde eine flächendeckende Untersuchung zur Ermittlung der geeigneten Fläche für die Nutzung von Windenergie unter Anwendung einer dreiphasigen Planungsmethodik durchgeführt.

Phase 1: Ermittlung von Ausschlussgebieten anhand "harter" Tabukriterien (Ausschlusskriterien).

Phase 2: Überprüfung der geeigneten Flächen anhand planerischer Ausschlusskriterien (hinsichtlich der Windhöffigkeit und der Mindestflächengröße).

Phase 3: Ermittlung der tatsächlich in betracht kommenden Windpotenzialflächen anhand "weicher" Tabukriterien (Rückstellkriterien) durch Einzelfalluntersuchung und Abwägung.



Kriterienkatalog zur Windstandortanalyse

Um den zahlreichen Ansprüchen der beteiligten Kommunen und Belangen gerecht zu werden, wurde ein gemeinsamer Kriterienkatalog (Regelwerk) entwickelt, nach dem potenzielle Flächen für die Nutzung der Windenergie identifiziert werden können (Kapitel 3.1). Zudem wurde als planerisches Ausschlusskriterium die Windhöffigkeit (Kapitel 3.2) herangezogen.

Die Windstandortanalyse ermittelt potenzielle Standorte für WEA anhand eines vorab gemeinsam mit den Gemeindevertretern abgestimmten Kriterienkatalogs. Dieser basiert auf den Vorschlägen des Winderlasses der Landesregierung (Stand: 09.05.2012) als auch auf den Kriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken (Stand: 04.2012).

Die Klärung der Raumverträglichkeit der theoretisch geeigneten Flächen erfolgt anhand von vorab definierten Kriterien. Dabei unterscheidet man zwischen sogenannten "harten" und "weichen" Tabuzonen. Harte Tabuzonen sind aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen für die Windkraftnutzung auszuschließen (Ausschlusskriterien). Weiche Tabuzonen sind durch die Gemeinde selbst entwickelte städtebauliche Kriterien, nach denen in bestimmten Bereichen keine WEA aufgestellt werden sollen, obwohl dies rechtlich oder tatsächlich möglich wäre (Rückstellkriterien).

Die folgende Liste der Kriterien und die zugrunde gelegten Abstandswerte wurden gemeinsam mit den Gemeindevertretern aus den Abstandsempfehlungen des Windenergieerlasses und des Regionalverbandes Heilbronn-Franken entwickelt. Auf der Basis der Daten zur Flächennutzung und Naturschutzgebietsausweisungen erfolgt eine Flächenpotenzialanalyse zur Ausweisung von möglichen Windpotenzialflächen. Dabei wurden die Kriterien thematisch angeordnet und wie folgt festgelegt:

"Harte" Tabukriterien (Ausschlusskriterien)

Hierunter fallen Bereiche-Flächen, in denen aus rechtlichen oder tatsächlicher fachlichen Gründen eine Windenergienutzung nicht in Frage kommt, werden als Standorte für WEA ausgeschlossen.

Sı	F	ח	L	u	N	G

SIEDLUNG	
Kriterium	Abstand
Schutzbedürftige Gemeinbedarfseinrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) / Wohnbauflächen (inkl. Schulen & Kindergärten)	700m
Campingplätze / Wochenend-, Ferienhausgebiete	700m
Mischgebiete, gemischte Bauflächen	700m
Aussiedlerhöfe u. Wohnplätze	500m
Gewerbe-/ Industriegebiet (inkl. Planung)	300m
Sondergebiete bzw. sonstige Nutzungen ohne Schutzanspruch (Schießplatz, Holzlagerplatz)	Einzelfallprüfung
Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen/Badesee, <u>Golfplatz</u>)	Freihaltung
Grünflächen ohne Schutzansprüche (allgem. Grünflächen, Erholungsfunktionsflächen u. Freizeitanlagen (z.B. Sportplätze))	Freihaltung



Die erforderlichen Abstände von potenziellen Windkraftanlagen zu den **Siedlungseinheiten** orientieren sich an der TA-Lärm. In den verschiedenen Siedlungskategorien dürfen bestimmte Lärmwerte tags und nachts nicht überschritten werden. Zudem muss die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichtreflexe vermieden werden. Zum derzeitigen Planungsstand sind jedoch noch keine Angaben über den Anlagentyp und die Leistung der Windkraftanlage mit den daraus resultierenden Emissionen bekannt. Im Windenergieerlass der Baden-Württembergischen Landesregierung vom 09.05.2012 werden empfohlene Abstände auf die verschiedenen Siedlungstypen in Bestand und Planung (Entwicklungsgebot) zugrundegelegt. Ein Vorsorgeabstand von 700m zu Wohngebieten wird als Orientierungsrahmen empfohlen. Für Misch-/Dorfgebiete und Gewerbegebiete sind kleiner Abstände zu erwägen.

INFRASTRUKTUR/VERSORGUNG

Kriterium	Abstand
Klassifizierte Straßen (Bundesautobahn/Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)	BAB 100m, Bundes-/Landesstraßen 40m, Kreisstraßen 30m
Eisenbahnstrecke (Stadt- und Bundesbahn)	50m bis 500m
Freileitung ab 110 kV	130m
Flug- und Landeplatz (Modell-Ultraleichtflugplatz)	
Richtfunkstrecken	Einzelfallprüfung

Aufgrund fachgesetzlicher Abstandsvorschriften sind mit baulichen Anlagen und damit auch Windkraftanlagen zu Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen bestimmte Sicherheitsabstände zwingend einzuhalten.

Bei allen klassifizierten Straßen (Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen) sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG) und Anbaubeschrängungen (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG) zu beachten. Die Anbauverbotszone sowie die Anbaubeschränkungszone sind von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Auch bei Gemeindestraßen sind die Belange der Straße in Planungs- und Genehmigungsverfahren für WEA stets mit abzuwägen.

Entlang der **Eisenbahnstrecken** dürfen bei gerader Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50m und bei gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 500m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Abstände ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme der Landeseisenbahnaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 4 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg; ggf. Entschädigung nach Abs. 4).

Sicherheitsabstände zwischen **Freileitungen** und der Windkraftanlage bemessen sich aus der Nabenhöhe der Windkraftanlage plus halber Rotordurchmesser. Bezüglich Freileitungen ab 110kV ist nach derzeit gültiger Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) zwischen den Winenergieanlagen und Freileitungen sind Sicherheitsabstände zwingend einzuhalten. Es sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser



Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Ein Mindestabstand von 130m zu Freileitungen wurde aus Gründen der Gefahrenabwehr gegen herabfallende Teile der WEA und für die Montagefreiheit für die Freileitungen festgelegt.

Eine Einspeisung der WEA in das Stromnetz der EnBW ist grundsätzlich möglich. Zur Anbindung der Einspeiseanlagen müssen die Netze jedoch erweitert bzw. angepasst werden. In welchem Ausmaß dies notwendig wird kann erst im Zug der Bearbeitung der Einspeiseanfrage beurteilt werden. Einspeisezusagen können nach Vorliegen von Leistungswerten nach einer gesonderten Netzprüfung erteilt werden.

FREIRAUM

Kriterium	Abstand
Fließgewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraßen	50m
Fließgewässer 2. Ordnung	10m
Wasserschutzgebiete Zonen I & II	Flächenfreihaltung
Überschwemmungsgebiete	Flächenfreihaltung

Sowohl an **Gewässerrandstreifen** (Schutzbereich von 10m bei Gewässer 2. Ordnung und 50m bei Gewässer 1. Ordnung im Außenbereich), als auch in den Schutzzonen I und II von **Wasserschutzgebieten** ist die Windenergienutzung aufgrund der Schutzbedürftigkeit nach § 68b WG nicht möglich. In Wasserschutzgebieten der Zone II kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzung eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein (Windenergieerlass, vgl. Kapitel 4.4 und 5.6.4.4). Generell sind Windparks mit den in den Schutzzonen II definierten Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung nicht vereinbar.

Überschwemmungsgebiete (§ 77 WG) unterliegen der Flächenfreihaltung. Eine Planung und Errichtung von WEA kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Abs. 6 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein.



ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ

Kriterium	Abstand
Naturschutzgebiete	Flächenfreihaltung
Wald mit ökologischen Schutzfunktionen (Bannwald, Schonwald)	Flächenfreihaltung
EU-Vogelschutzgebiete	Flächenfreihaltung
FFH-Gebiete (Schutzgebiete mit europäischem Stellenwert, einschließlich Gebiete aus Nachmeldeverfahren)	Flächenfreihaltung
§32 (NatSchG) Biotope (Offenlandbiotope) > 5ha	Flächenfreihaltung
flächenhafte Naturdenkmale > 5 ha	Flächenfreihaltung
Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	Einzelfallprüfung + artenspezifischer Abstand

Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kommt in folgenden Schutzgebieten im Untersuchungsgebiet wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft ist zu gewährleisten. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder zu nachhaltigen Schädigungen führen können, sind unzulässig. Damit sind WEA tabu.),
- Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG).
- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten. Im Vorliegenden Fall ist das Vogelschutzgebiet "Heiden und Wälder Taubertal 6323-441" daher als Tabukriterium zu behandeln.
- FFH-Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten gemäße EU-Richtlinie mit Vorkommen windenergieempfindlicher Zielarten. Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit dem Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (FFH-/Vogelschutzgebiete). Im Vorliegenden Fall ist das FFH-Gebiet "Nordwestliches Tauberland und Brehmbach 6423-341" daher als Tabukriterium zu behandeln,
- Biotope nach § 32 NatSchG (geschützte Biotope dürfen nicht beseitigt werden. Allerdings darf eine Überplanung durch eine Windkonzentrationszone erfolgen. Für die konkrete Standortwahl der WEA bedeutet dies aber, dass diese Bereiche als Tabuflächen zu beachten sind),
- flächenhafte Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG aufgrund der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit sind diese Gebiete als besonders schutzbedürftig definiert und stehen daher für die Windenergie nicht zur Verfügung),
- Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Einzelfallprüfung untersucht und artenspezifische Abstände festgelegt (s. Anhang 2: saP zu Nr. 1/11).

Biotope nach § 32 NatSchG sowie Naturdenkmale schließen eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen.



"Weiche" Tabukriterien (Rückstellkriterien)

Die nachfolgenden weichen Tabukriterien beziehen sich auf Bereiche des Gemeindegebietes, in denen aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden soll. Sie sind auch einer späteren Abwägung zugänglich und basieren auf der kommunalen Planungshoheit.

SIEDLUNG	
Kriterium	Abstand
Schutzbedürftige Gemeinbedarfseinrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) / Wohnbauflächen (inkl. Schulen & Kindergärten)	1.000m
Campingplätze / Wochenend-, Ferienhausgebiete	750m
Mischgebiete, gemischte Bauflächen	1.000m
Aussiedlerhöfe u. Wohnplätze	1.000m
Gewerbe-/ Industriegebiet (inkl. Planung)	750m
Sondergebiete bzw. sonstige Nutzungen ohne Schutzanspruch (Schießplatz, Holzlagerplatz)	Einzelfallprüfung
Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen/Badesee, <u>Golfplatz</u>)	750m
Grünflächen ohne Schutzansprüche (allgem. Grünflächen, Erholungsfunktionsflächen u. Freizeitanlagen (z.B. Sportplätze))	750m

Um schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Geräuschemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe) durch die WEA auf die Bevölkerung zu minimieren, wurde der Vorsogeabstand zur Siedlungsstruktur für die Gemeinde Külsheim in einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung angepasst. Zusätzlich zu diesen gebietsspezifischen Überlegungen wurden die Windrichtung, die Windgeschwindigkeit, die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung bzw. sonstige Nutzung, die Topographie sowie die Anlagenzahl berücksichtigt. Um die geplante zukünftig eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung der Gemeinde zu gewährleisten nicht zu behindern sowie aufgrund der aktuellen Tendenz der Ausgestaltung von Windkraftanlagen und die Summationswirkung mehrerer Windkraftanlagen im räumlichen Kontext wurden größere Abstände zu Siedlungen gewählt um Emissionsbelastungen für angrenzende Siedlungseinheiten durch einen Vorsorgeabstand zu minimieren.

Betrachtet man die Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur der einzelnen Stadtteile, so ist sowohl in der Kernstadt als auch in den Stadtteilen von Külsheim eine positive Entwicklung im Außenbereich durch die Ausweisung von Wohngebieten in den letzten Jahrzehnten verbunden mit der Bevölkerungszunahme in den 60er und 70er Jahre und die Ansiedlung der Bundeswehr zu verzeichnen. Nachdem sich um alle Stadtteile und die Kernstadt Wohngebiete entwickelt haben, sowie aufgrund der nicht abschätzbaren Entwicklung zur Größe der Windkraftanlagen ist ein einheitlicher Schutzabstand von 1.000m zu jeglichen Siedlungsflächen angebracht gerechtfertigt.

Eine künftige Nabenhöhe von mehr als 200m ist nicht ausgeschlossen. Der Schutz der Bevölkerung ist im ländlichen Raum ein hohes Gut. Die Kommune hat eine Verpflichtung gegenüber unbelastetem Wohnen zu ermöglichen. Zudem muss die Akzeptanz der Bevölkerung aufgrund der Vorbelastung des Gemeindegebietes mit Windkraft erhalten werden.

Mittlerweile fand der Strukturwandel in Külsheim statt, von einer landwirtschaftlich zu einer Wohnnutzung geprägten Gemeinde. Dies trifft auch auf die Aussiedlerhöfe zu. Hier fand ein Generationenwechsel statt mit nun überwiegend reiner Wohnnutzung auf den Aussiedlerhöfen. Die Belastbarkeit der Bevölkerung ist nicht mehr gegeben.



FREIRAUM	
Kriterium	Abstand
Schutz landschaftlich sensibler bzw. landschaftsprägender Hauptflusstäler	-
Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Regionalplan)	Flächenfreihaltung
Sichtexponierte regionalbedeutsame Kulturdenkmale	Einzelfallprüfung
Vorranggebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau (Regionalplan)	-
Vorranggebieten für Erholung (Regionalplan)	Einzelfallprüfung

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ

Kriterium	Abstand
Naturschutzgebiete	200m
EU-Vogelschutzgebiete	200m
Wald mit ökologischen Schutzfunktionen (Bannwald, Schonwald)	200m
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung

Um die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten nicht zu beeinträchtigen wird ein Abstand von 200m um Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), EU-Vogelschutzgebiete mit windenergieempfindlichen Vogelarten sowie Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) empfohlen (Windenergieerlass, S. 15). Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) unterliegen der Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke für das Landschaftsbild und des Naturhaushaltes.

KULTURGÜTER/ERHOLUNG

Kriterium				Abstand
Regionalbedeutsame	Kulturdenkmale,	gewachsene	Kultur-	Einzelfallprüfung
landschaften				



Planerische Ausschlusskriterien

Die Untersuchung der potenziell geeigneten Flächen für die Windkraftnutzung hinsichtlich der Windhöffigkeit erfolgt auf Grundlage des Windatlasses Baden-Württemberg des TÜV Süd. Als Datengrundlage zur Erstellung der Windpotenzialkarten dienten Daten der LUBW, von Betreibern von Windkraftanlagen und Windmessungen sowie vom Deutschen Wetterdienst (DWD).

Die Windgeschwindigkeitsdaten des Windatlasses wurden in einem 50m x 50m Raster berechnet. Sie stellt der Regional- und Bauleitplanung eine hinreichend genaue Datengrundlage für die Standortausweisung von Windenergieanlagen zur Verfügung. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich um über die Fläche interpolierte Geschwindigkeitswerte handelt und nicht jeder einzelne Punkt exakt durch Messdaten beschrieben wurde. Aufgrund dessen können kleinräumige Einflüsse nur teilweise berücksichtigt werden. Die Unsicherheiten der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten des Windatlasses betragen in einer Höhe von 100m +/- 0,2 bis 0,4 m/s. Regionen mit einer geringen Anzahl an Windenergieanlagen befinden sich dabei an der oberen Bandbreite.

Zur Berücksichtigung aktueller Anlagenhöhen von Windenergieanlagen erfolgt die Betrachtung der Windverhältnisse in 140m über Grund. Da nur eine Ausweisung von wirtschaftlich tatsächlich nutzbaren Flächen sinnvoll ist, werden Flächen mit einer durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 5,25 m/s in 100m über Grund bzw. 5,5 m/s in 140m über Grund empfohlen. Zudem wird eine Mindestgröße für Konzentrationszonen (mindestens drei WEA) von 30ha befürwortet.

Ein gutes Maß für die Beurteilung der Standorttauglichkeit hinsichtlich des Betriebs von WEA stellt der laut EEG definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war der Jahresertrag für WEA von mind. 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach EEG. Diese Grenze ist zudem ein Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte und entspricht einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m über Grund (Windenergieerlass BW, 2012, S. 14). Im Plangebiet werden mindestens 60% des EEG-Referenzertrags erreicht (Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz).

Nach den zweidimensionalen Flächenrestriktionen des Kriterienkatalogs werden potenzielle Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf die Windhöffigkeit sowie auf die Mindestgröße des Standortes hin untersucht.

Artenschutzrechtliche Belange

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist im Sinne der §§44 f BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die europäischen Vogelarten durchzuführen. Artenschutzrechtliche Vorgaben sind aber schon bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. so dass auch für den Flächennutzungsplan der Stadt Külsheim eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die geplanten Konzentrationszonen für Windkraft durchzuführen ist. Aufgrund dessen wurde für den vorliegenden Flächennutzungsplan der Stadt Külsheim eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Konzentrationszone 1/11 "Taubenloch" durchgeführt (s. Anlage 2: saP zu Nr. 1/11).

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach der ersten Verfahrensrunde angefertigt. Diese Vorgehensweise garantiert, dass nur Flächen untersucht werden, die auch eine reelle Chance auf eine spätere Genehmigung besitzen.



Biotopschutz

Bedingt durch die generalisierte und grobe Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan können im Einzelfall kleine Teilbereiche dargestellt sein, die aus unterschiedlichen Gründen später nicht als Standort für Windkraftanlagen in Frage kommen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Biotopflächen mit einer geringen räumlichen Ausbreitung. Eine Überplanung der Biotope darf aber nicht stattfinden, sie sind als Tabuflächen innerhalb der Konzentrationszonen zu behandeln.

Grundwasser und Gewässerschutz

Für die konkreten Standorte der Windkraftanlagen ist zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt werden könnte. Außerdem ist sicherzustellen, dass durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen die Grundwasserqualität nicht verändert wird.

Land- und Forstwirtschaft

Bei der konkreten Standortwahl der Windkraftanlage auf den land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen sollte auf die Vermeidung von Missformen geachtet werden, um eine weitere wirtschaftliche Bewirtschaftlung der Restflächen zu gewährleisten.

Zu den Waldumwandlungsflächen gehören die Flächen für das Fundament der WEA und die Kranaufstellung, die Zuwegung zum Standort ab Fahrweg, die Verbreiterung der Waldwege und überstrichenen Flächen in Kurven. Ziel ist eine flächensparende Bauweise, die gleichzeitig zur Reduzierung des erforderlichen Eingriffsausgleichs führt. Auch Bei der Wahl der Zuwegung sollte der Schutz der Land- und Forstwirtschaftsfläche im Vordergrund stehen. Aufgrund dessen erfolgt die Zuwegung möglichst auf vorhandenen Landwirtschafts- und Waldwegen mit minimaler Rodungsfläche in Waldbereichen und Eingriffe in das Waldgefüge. Keinesfalls dürfen Waldaufstockungen /-umwandlungen zu weiteren Verlusten an landwirtschaftlichen Flächen durch den forstrechtlichen Eingriffsausgleich führen.

Die Anordnung der Windkraftanlagen sollte mit möglichst geringem Flächenverbrauch erfolgen. Zudem sollen die in Frage kommenden Flächen und deren Bewirtschaftung möglichst wenig beanspruchen und beeinträchtigen. Die Trassenführung der Erschließungsleitungen sollte möglichst entlang vorhandener Wege verlaufen und nicht landwirtschaftliche Nutzflächen queren.

Denkmalschutz

Hinsichtlich des Denkmalschutzes ist der §20 des Baden Württembergischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.
- (2) Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Funde unverzüglich der höheren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.



Luftfahrt

Die zivile Luftfahrtbehörde prüft die Vereinbarkeit der geplanten Windkraftanlagen mit den Belangen der Flugsicherheit. Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m über Grund (Gesamthindernishöhe) werden beurteilt. Niedrigere Anlagen sind von dieser Beurteilung umfast, nicht jedoch Anlagen, die eine Gesamthindernishöhe über 200 m über Grund aufweisen.

Bei allen Flugplätzen sind die An- und Abflugfläche, bestehende Platzrunden und die erforderliche Hindernisfreiheitsisometrie (s. Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, vom 03. 08. 2012) zu beachten.

Militärische Belange

Folgende Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) aus dem Schreiben vom 04.12.2012 sind zu beachten:

Alle Planungsgebiete befinden sich im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda-Königshofen. Der Dienstbetrieb der LV-Anlage wird jedoch nicht beeinträchtigt, wenn folgende Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden:

- 479,3 m ü. NN im Plangebiet 1/1
- 466,6 m ü. NN im Plangebiet 1/2
- 465,9 m ü. NN im Plangebiet 1/3
- 470,4 m ü. NN im Plangebiet 1/4
- 457,8 m ü. NN im Plangebiet 1/5
- 452,3 m ü. NN im Plangebiet 1/6
- 450,1 m ü. NN im Plangebiet 1/7
- 452,9 m ü. NN im Plangebiet 1/8
- 444,4 m ü. NN im Plangebiet 1/9
- 442,3 m ü. NN im Plangebiet 1/10
- 438,0 m ü. NN im Plangebiet 1/11

Bei der Planung von größeren Bauwerken, die die o.g. Gesamtbauhöhenbeschränkungen überschreiten, muss mit Auflagen/ Einwänden gerechnet werden, da die Bauwerke dann in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlagen hineinragen. Je nach Art der Bebauung ist eine Beeinträchtigung der Radarerfassung möglich, die von Reichweitenminderung bis hin zu Zielablagen reichen kann. Dies muss aber im konkreten Einzelfall betrachtet werden.

Außerdem gilt für die Planungsgebiete 1/5 bis 1/11 eine Bauhöhenbeschränkung von 553,44 m über Normalnull, da sich diese Flächen unterhalb einer Nachttiefflugstrecke befinden.

Diese Bauhöhenbeschränkung kann grundsätzlich auf bis zu 644,88 m über Normalnull angehoben werden. Dafür bedarf es jedoch einer ergänzenden Einzelfallbetrachtung.

Das Planungsgebiet 1/11 befindet sich teilweise im Bereich des Standortübungsplatzes und unterhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da die Hubschrauber den Tiefflug auch in Höhen von ca. 30 m über Grund durchführen, stellen Windkraftanlagen in diesem Bereich ein hohes Flugrisiko dar. Aus Gründen der Flugsicherheit ist daher beidseitig zu dieser Strecke ien Abstand von jeweils 1,5 km, also ein Korridor von 3 km Breite, freizuhalten. Dadurch ist im wesentlichen Drittel sowie in einem Teilbereich im Süden des Planungsgebietes - auch bei Einhaltung der zuvor genannten Bauhöhenbeschränkungen - der Bau von Windkraftanlagen nicht möglich. Ob diese Sicherheitsbereiche tangiert werden, ist im konkreten Einzelfall zu betrachten und zu entscheiden.



Ergebnis der Windstandortanalyse (siehe Anlage 1)

Basierend auf dem angeführten Kriterienkatalog wurden für das Plangebiet der Stadt Külsheim die Standortanalyse für Windkraftanlagen durchgeführt.

Aufgrund der Fülle der zu berücksichtigenden Restriktionen erscheint es sinnvoll, diese nach Themen aufgeteilt in verschiedenen Einzelkarten darzustellen. In einer Ergebniskarte wurden die verschiedenen Themen zusammengeführt und als Windpotenzialstandorte dargestellt. Das Kartenwerk ist in der Anlage aufgeführt.

- Detailkarte Nutzungsrestriktionen
 Darstellung aller Abstände zu Siedlungs- und Freiraumstruktur.
- Detailkarte Natur, Infrastruktur und Militär
 Darstellung unter Berücksichtigung aller Kriterien der Naturschutzbelange, Infrastruktur und Militär.
- Detailkarte Windgeschwindigkeiten in 140m ü. Grund Darstellung der Windgeschwindigkeiten in 140m ü. Grund (Quelle: Umweltministerium Ba-Wü, TÜV Süd).
- Detailkarte Windpotenzialflächen Regionalverband Heilbronn-Franken Darstellung der vorgeschlagenen Windpotenzialflächen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken durch den Regionalverband (Stand: 04/2012).
- Detailkarte Windpotenzialflächen mit Regionalverbandsflächen und Militär-Tiefflugzone Darstellung der Windpotenzialflächen (Positivflächen) verschnitten mit der Windgeschwindigkeiten in 140m über Grund und einer Mindestgröße der Eignungsflächen von >30ha. Als Zusatzinformation sind die Regionalverbandsflächen und die militärische Tiefflugzone dargestellt.
- Karte Ergebnis Potenzialfläche Windenergie
 Darstellung aller geeigneten Windpotenzialflächen (Positivflächen) verschnitten mit der Windgeschwindigkeiten in 140m über Grund und einer Mindestgröße der Eignungsflächen von >30ha.



Beschreibung der Änderungen im Detail

Inhalte der 1. Fortschreibung im Überblick

Folgende Liste gibt eine Übersicht über die Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Külsheim.

Nr.	Gemarkung	Inhalt
1/1	Steinbach	Darstellung der Sonderbaufläche für Photovoltaik
1/2	Steinbach	Darstellung der Wohnbaufläche `Steinwiesen III'
1/3	Steinbach	Ergänzung des Mischgebiets `Am Spielplatz' als Bestand
1/4	Hundheim	Festlegung des Sanierungsgebiets `Ortskern Hundheim'
1/5	Külsheim	Aufhebung des Mischgebiets `Roter Rain´
1/6	Külsheim	Darstellung des Wohngebiets `An der Hans-Weisbach-Straße' als Bestand
1/7	Külsheim	Darstellung von Gewerbe- und Sonderbauflächen
1/8	Külsheim	Darstellung der Wohnbaufläche `Seeflürle` als Bestand
1/9	Külsheim	Ergänzung eines Regenrückhaltebeckens
1/10	verschieden	Darstellung eines vorhabenbezogenes Gewerbegebietes
1/11	Külsheim	Ausweisung der Konzentrationszone `Taubenloch´ für Windkraftanlagen
1/12	Külsheim	Ausweisung der Konzentrationszone `Schönert´ für Windkraftan- lagen
1/13	Steinbach	Neue Abgrenzung des Sondergebiets Windkraft
1/14	Hundheim	Darstellung eines geplanten Sondergiets Sport in Hunheim
1/15	Uissigheim	Darstellung eines geplanten Sondergiets Sport in Uissigheim

Änderungen:

Festsetzungen

Legende der nachfolgenden Grafiken:

Art der baulichen Nutzung:

Wohnbauflächen nach §1(1) Nr.1 BauNVO

Wohnbauflächen geplant

Gemischte Bauflächen (§1(1) Nr.2 BauNVO)

Gemischte Bauflächen geplant

Gewerbliche Bauflächen (§1(1) Nr.3 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen geplant

Sonderbauflächen (§1(1) Nr.4 BauNVO)

Sonderbauflächen geplant



Prüfung der Plausibilität der Bauflächenbedarfsnachweise

Die Plausibilitätsprüfung ist im Rahmen dieses Flächennutzungsplanes nicht notwendig, da nur geplante Bauflächen als Bestand dargestellt werden. Die Bebauungspläne befinden sich in der Aufstellung bzw. sind bereits rechtskräftig.

Eine Bedarfsermittlung für die zusätzlichen Wohn-, gemischten und gewerblichen Bauflächen nach Maßgabe der "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" des Wirtschaftsministeriums baden-Württemberg vom 01.01.2009 (nachfolgend abgekürzt: Hinweise für die Plausibilitätsprüfung vom 01.01.2009) wurde für die Änderungen Nr. 1/3, Nr. 1/6, Nr. 1/7 und Nr. 1/10 im folgenden nachgeholt.

Nr. 1/3: Die Fläche ist bereits zu 50% bebaut und in privater Hand. Dies wurde aufgrund Bauwunsch umgesetzt. Alternative wäre eine Erweiterung des Baugebietes gewesen.

Nr. 1/6: Von drei Bauplätzen auf dieser Fläche ist ein Bauplatz durch eine junge Familie bebaut, die anderen zwei Bauplätze befinden sich in privater Hand und sollen mittelfristig bebaut werden. Bis zur Realisierung wird diese Fläche noch landwirtschaftlich genutzt.

Nr. 1/7: Das gesamte Gebiet ist eine Konversionsfläche. Mittlerweile sind alle Hallen und Schleppdächer, Fahrschulsimulator belegt sowie z.T. vermietet und verkauft. Bereits ca. 14 ha sind verkauft. Vom gesamten Kasernenareal sind bereits im technischen Bereich 100% und im Unterkunftsbereich 20% genutzt. In relativ kurzer Zeit konnten rund 230 neue Arbeitsplätze auf der Konversionsfläche geschaffen werden.

Nr. 1/10: Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines mittelständischen Betriebs wurde der vorhabensbezogene Bebauungsplan aus diesen Betrieb zugeschnitten. Eine weitere Betriebliche Ansiedlung ist hier nicht möglich.

In den Planunterlagen und der Begründung sind neben dem zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf ortsansässiger Unternehmen sowie dem zusätzlichen Flächenbedarf für Neuansiedlugnen (unter Darlegung der Berechnungsmethode der Flächenbedarfsprognose) auch die nicht bebauten Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen in Plangebieten sowie nicht bebaute und nicht genutzte Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen im nicht geplanten Bereich einschließlich betieblicher Reserveflächen, Flächen mit Nutzungsprotenzialen für gewerbliche Anlagen in andern Bestandsgebieten und Beteiligungspotenziale für gewerbliche Anlagen und an interkommunalen Gewerbegebieten darzustellen und zu berückichtigen.

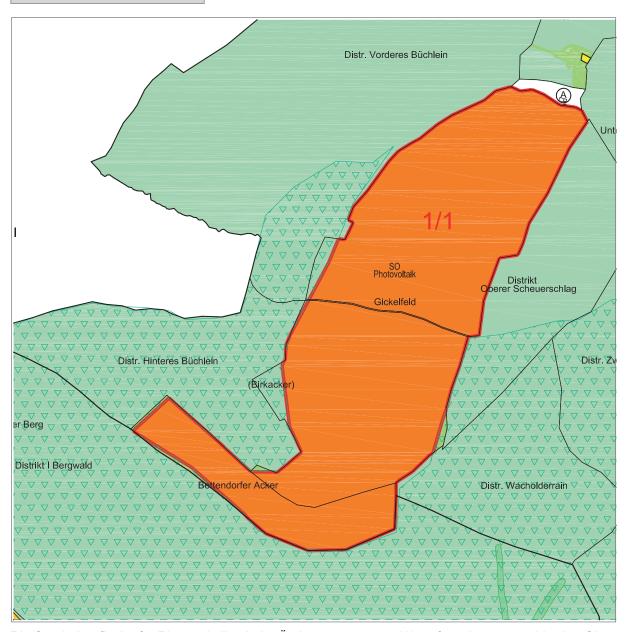
Die Konversionsfläche wurde aus Sachzwängen der Stadt Külsheim zugetragen. Auf dieser Fläche wurden bereits 230 Arbeitsplätze geschaffen.



Darstellung der Sonderbaufläche für Photovoltaik `Gickelfeld'

Im Stadtteil Steinbach liegt eine große zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die komplett von Waldflächen umgeben ist. Dort bietet sich nach Auffassung der Stadt die Errichtung eines Photovoltaikkraftwerks an. Das Gebiet ist praktisch von Außen nicht einsehbar und ruft daher keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild hervor. Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 war das Plangebiet als landwirtschaftliches Gelände dargestellt.

Änderungsnummer 1/1



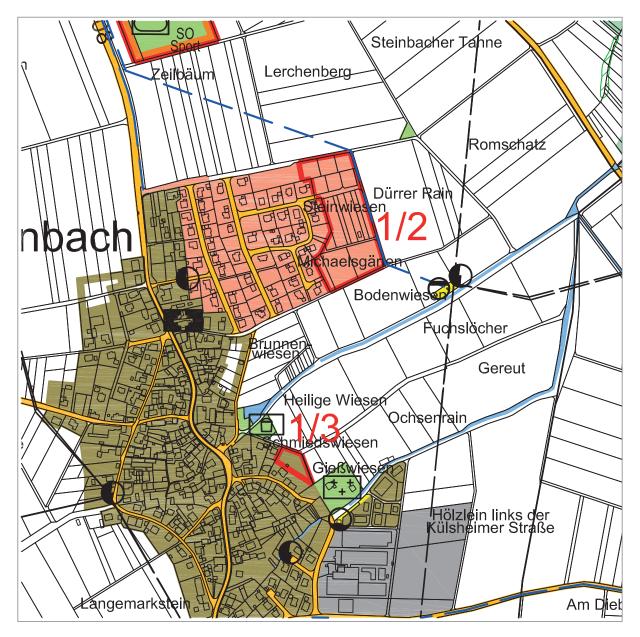
Die Sonderbaufläche für Photovoltaik mit der Änderungsnummer 1/1 umfasst insgesamt 66,4 ha. Sie liegt im südwestlichen Teil des Gemeindegebiets Külsheim auf der Gemerkung Steinbach. Mit der Darstellung wird ein zwischenzeitlich rechtskräftiger Bebauungsplan in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Belange des Militärs sind zu beachten.



Darstellung der Wohnbaufläche `Steinwiesen III' als Bestand

Das geplante Baugebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Steinbach und grenzt unmittelbar an das bestehende allgemeine Wohngebiet "Steinwiesen II" an. Die überplante Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Külsheim enthalten und wurde auch daraus entwickelt.

Änderungsnummer 1/2



Das gesamte Bebauungsplangebiet hat eine Größe von 17.250 m². Davon werden 13.141 m² als Wohngebietsfläche und 1.600 m² als Straßenfläche festgesetzt.

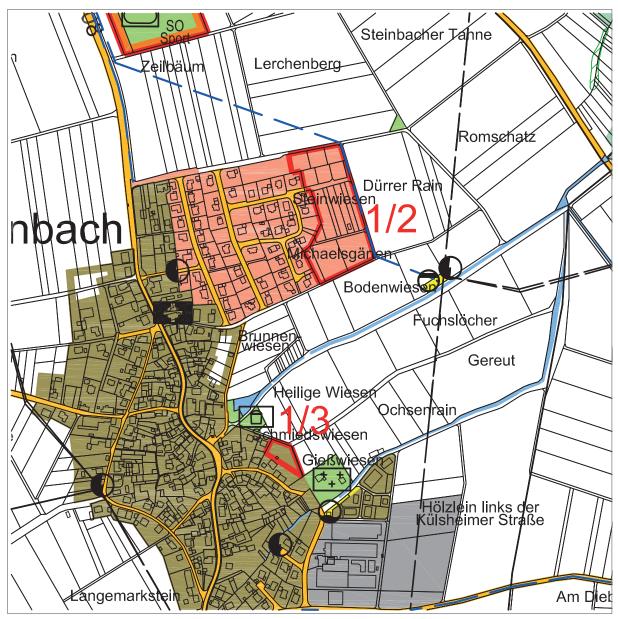
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist dies Fläche als zukünftige Baufläche dargestellt. Aufgrund des zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplanes wird die Darstellung angepasst. Das Gebiet wird derzeit nach bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Belange des Militärs sind zu beachten.



Ergänzung des Mischgebiets `Am Spielplatz'

Mit der Ergänzungssatzung wird beabsichtigt, eine sinnvolle Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Steinbach nach Osten zu erreichen.

Da bereits Neubauten im Bereich des Weges "Am Spielplatz" entstanden sind, könnte durch die Ergänzungssatzung weitere Bebauung zugelassen und so eine sinnvolle Abrundung bis zum Friedhof hin geschaffen werden. Die Ergänzungssatzung ist bereits rechtskräftig und bereits zu 50% bebaut (in privater Hand). Dies wurde aufgrund eines Bauwunsches umgesetzt. Die Alternative wäre eine Erweiterung des Baugebietes gewesen.

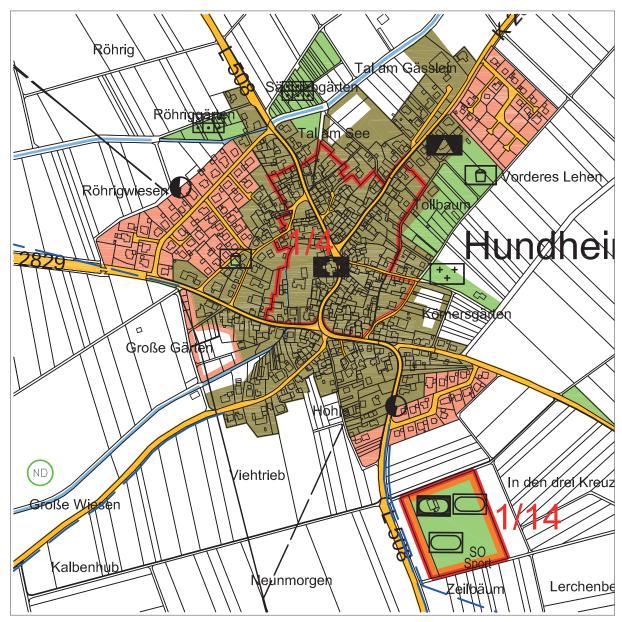


Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Steinbach und weist eine Gesamtfläche von 3.845m² auf. Die Belange des Militärs sind zu beachten.



Festlegung des Sanierungsgebiets 'Ortskern Hundheim'

Im größten Stadtteil Külsheims sollen durch zukunftsweisende Maßnahmen der Ortskern gestärkt und entwickelt werden. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen soll der Ortskern neu geordnet, ein Dorfmittelpunkt geschaffen und nachverdichtet werden, um neue nutzbare Räume zu schaffen und eine Revitalisierung des Ortskerns zu erreichen.



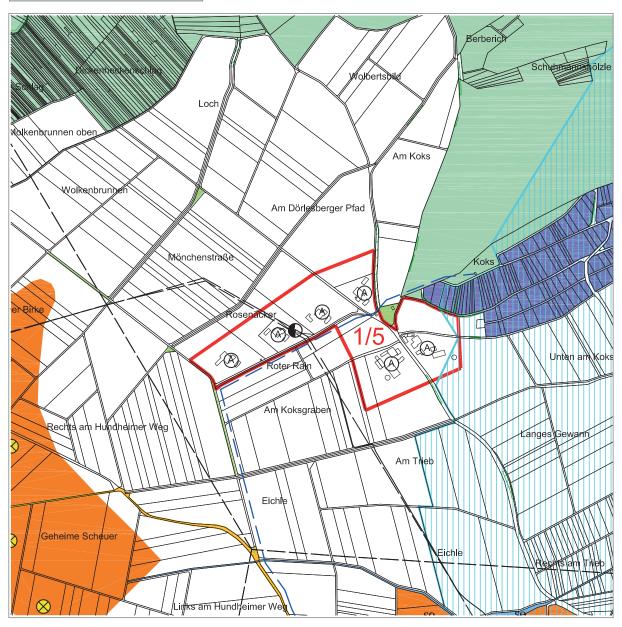
Die Sanierung Hundheim wird im Rahmen des Landessanierungsprogramms durchgeführt. Hauptsanierungsziel ist die Neuordnung von Grundstücken um so neue Potenziale zu schaffen. Die Belange des Militärs sind zu beachten.



Aufhebung des Mischgebiets `Roter Rain'

Aufgrund der rückläufigen Entwicklung der Landwirtschaft wird die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als geplantes Mischgebiet festgesetzte Fläche "Roter Rain" aufgehoben und die bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen als Aussiedlerhöfe dargestellt. Durch die Aufhebung des Mischgebiets und Darstellung als Aussiedlerhöfe sollen die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe, Wohnen und Hobbytierhaltung (z.Bsp. Reiterhof) geschaffen sowie der derzeitige Bestand erhalten werden.

Änderungsnummer 1/5



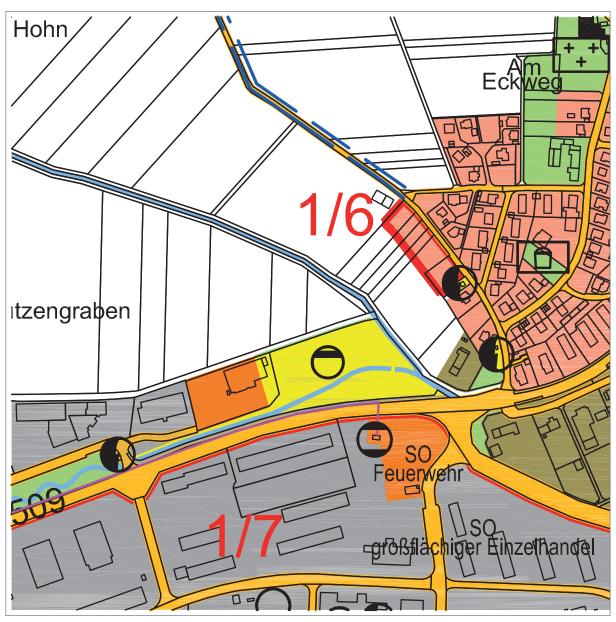
Das Gebiet `Roter Rain' (Aussiedlerhöfe) liegt nördlich der Stadt Külsheim. Die Belange des Militärs sind zu beachten.



Darstellung des Wohngebiets `An der Hans-Weisbach-Straße' als Bestand

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 ist die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da in diesem Bereich der evangelische Kindergarten mit evangelischer Kirche sowie ein neu gestalteter Kinderspielplatz angesiedelt sind, bietet sich die Ausweisung neuer Bauplätze für kinder- und familienfreundliches Wohnen an. Das kleine Erweiterungsgebiet wird abgegrenzt durch entsprechende Grüngürtel innerhalb der Bauplätze.

Änderungsnummer 1/6

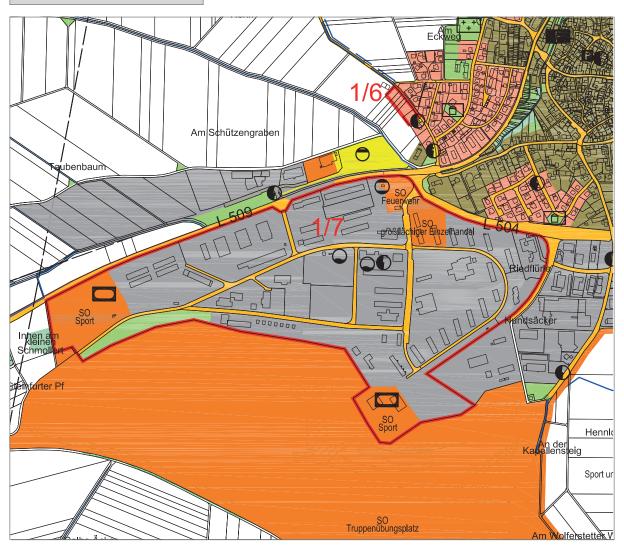


Das geplante Baugebiet liegt am westlichen Stadtrand von Külsheim und soll den Bebauungsplan "An der Hans-Weisbach-Straße" erweitern. Gegenüber befindet sich das allgemeine Wohngebiet "Am Grenzweg" bzw. das Allgemeine Wohngebiet " Eckweg, Badersrain, Storchsturm,. Der Bebauungsplan ist bereits rechtskräftig, die Grundstücke sind zum Teil bereits bebaut. Beachten des Militärs.



Darstellung von Gewerbe- und Sonderbauflächen

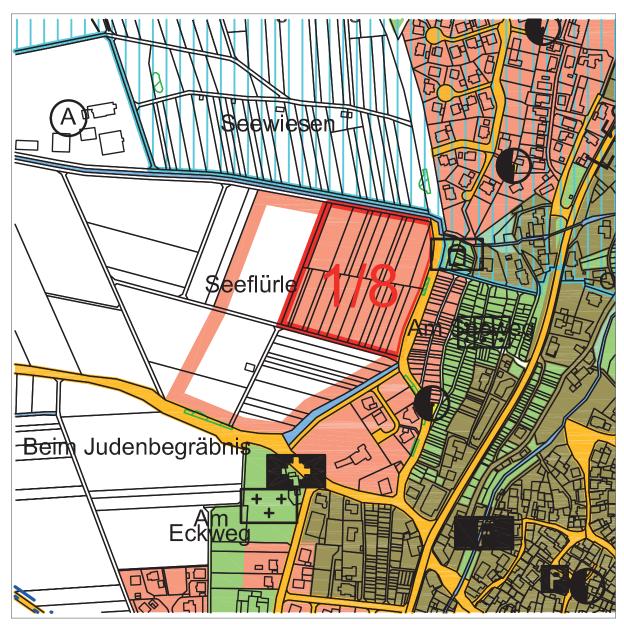
Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 ist das gesamte Kasernenareal als Sondergebiet Bund bezeichnet. Durch die Auflösung des Bundeswehrstandortes, konnte die Stadt Külsheim das gesamte Areal käuflich erwerben. Durch die zahlreichen vorhandenen Hallen mit teilweise industrieller Ausstattung könnten hier vorhandene Bausubstanzen genutzt und preisgünstig vermarktet werden. Hierdurch sieht die Stadt Külsheim die Chance, einen weiterer Wirtschaftsstandort im Main-Tauber-Kreis zu etablieren. Es handelt sich um eine Konversionsfläche. Das geplante Industrie-, Gewerbe- und Sondergebiet befinden sich am westlichen Stadtrand der Stadt Külsheim. Die ca. 50,4 ha große Fläche liegt auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne und grenzt im Süden an den Truppenübungsplatz an, der weiter als solcher genutzt wird. Am westl. Stadtrand von Külsheim wird ein sehr großes Areal der ehemaligen Kaserne umgewidmet, ein Teilbereich des "Gewerbeparks II" wird dabei im Zuge der Fortschreibung als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel mit ca. 1,26ha festgesetzt. Die Erweiterung des Gewerbegebiets im südlichen Bereich verbindet die Flächen des "Gewerbeparks II" mit dem Gewerbegebiet "Hundsäcker" und schafft einen Abschluss zum Truppenübungsplatz. Mittlerweile sind alle Hallen und Schleppdächer vermietet bzw. ca. 14ha verkauft, 100% im technischen Bereich genutzt, ca. 20% im Unterkunftsbereich. In relativ kurzer Zeit wurden ca. 200 neue Arbeitsplätze geschaffen. Militärische Belange beachten.





Darstellung der Wohnbaufläche `Seeflürle` als Bestand

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet im Gewann "Seeflürle" als geplante Wohngebietsfläche dargestellt, wurde allerdings zwischenzeitlich umgesetzt und soll daher im Zuge der Fortschreibung dem aktuellen Stand angepasst werden.



Das geplante Wohngebiet befindet sich am westlichen Stadtrand von Külsheim entlang der Straße "Seeweg". Die ca. 3,24 ha große Fläche liegt zwischen den beiden Baugebieten "Am Zentgraben" im Süden und "Unterm Weinberg" im Norden. Die Belange des Militärs sind zu beachten.



Ergänzung eines Regenrückhaltebeckens

Zur Entlastung der Kanalisation wird am südwestlichen Ortsrand von Uissigheim ein Regenrückhaltebecken angelegt und in der Fortschereibung des Flächennutzungsplans dargestellt.

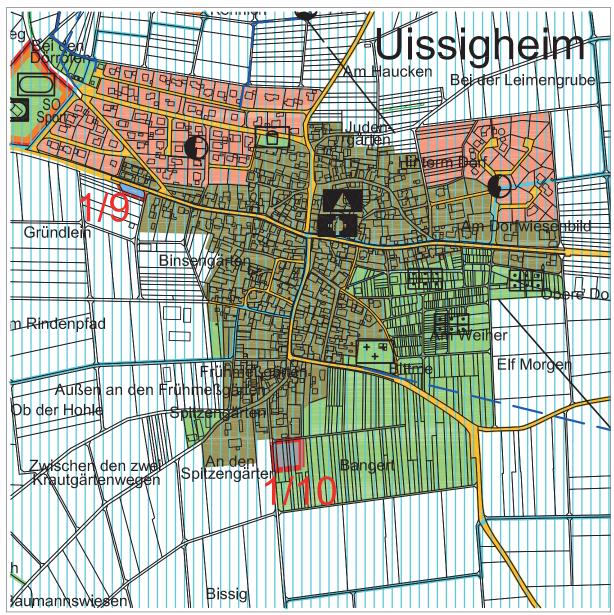


Das Regenrückhaltebecken befindet sich südwestlich am Ortsrad des Stadtteils Uissigheim. Die Belange des Militärs sind zu beachten.



Darstellung eines vorhabensbezogenes Gewerbegebietes

Um einem ortsansässigen Betrieb eine zukunftsfähige Entwicklung zu ermöglichen, werden durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Flächen im Anschluss an den bestehenden Betrieb zur Verfügung gestellt, die als Lagerflächen fungieren sollen. Das gesamte Gebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen und beherbergt Lagerflächen und eine Betriebswohnung. Der Bebauungsplan ist seit Mai 2013 rechtskräftig. Das Bauvorhaben befindet sich derzeit in der Umsezung und dient dem Erhalt eines mittelständischen Betriebes.



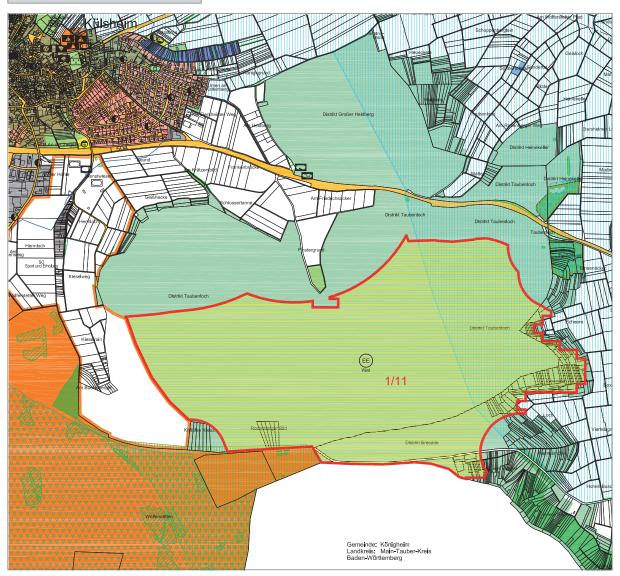
Das Plangebiet befindet sich südlich im Anschluss an das bestehende Dorfgebiet von Uissigheim und besitzt eine Gesamtfläche von 3.496 m². Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines mittelständischen Betriebs wurde der vorhabensbezogene Bebauungsplan auf diesen Betrieb zugeschnitten. Eine weitere betriebliche Ansiedlung ist hier nicht möglich. Die Belange des Militärs sind zu beachten.



Ausweisung der Konzentrationszone `Taubenloch´ für Windkraftanlagen

Die in überlagernder Darstellung gekennzeichnete Konzentrationsfläche mit der Änderungsnummer 1/11 umfasst insgesamt ca. 230ha und beinhaltet ausschließlich Waldflächen. Die ausgewiesenen Flächen wurden durch eine Standortanalyse ermittelt und sind die windhöffigsten Flächen mit 5,5m/s bis 6,0m/s in 140m ü. Grund im Projektgebiet. Aufgrund der guten Zuwegung ist das Gebiet südlich der Landesstraße "L 504" prinzipiell geeignet. Die Konzentrationszone kommt im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets Külsheim zum liegen und grenzt an die Nachbargemeinde Königheim an.

Änderungsnummer 1/11



Die Konzentrationszone liegt teilweise in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes "Quellfassungen für die WV Gamburg, Eiersheim und Uissigheim" (WSG-Nr. 128-120), festgesetzt mit Rechtsverordnung (RVO) vom 25. 07.1990. Das EU-Vogelschutzgebiet "Heiden und Wälder Tauberland - 6323441" grenzt süd-westlich an die Windpotenzialfläche an. Im nord-östlichen Bereich liegt das Naturschutzgebiet "Made und Taubenloch - 1.104" mit einem Sicherheitsabstand von 200m. Im Randbereich schneidet die Konzentrationszone die Hubschraubertiefflugstrecke des Bundeswehrstandortes Niederstetten. Die Belange der Forstwirtschaft und des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung sowie des Militärs sind zu beachten.



Ausweisung der Konzentrationszone 'Schönert' für Windkraftanlagen

Die geplante Konzentrationszone "im Schönert" (Nr. 1/12) wird aufgrund der Widerstände aus der Bevölkerung und der öffentlichen Belange nicht weiter verfolgt. Eine Ausweisung der Konzentrationszone "Im Schönert" würde gemeinsam mit der Konzentrationszone "Taubenloch" Nr. 1/11 eine Umzingelung von Külsheim bedeuten, des weiteren ist das Waldgebiet "Im Schönert" der am meisten Frequentierte Erholungswald der Külsheimer. In diesem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit Wertheim befindet sich ein Waldlehrpfad, eine Waldkapelle und die historische Bronnbacher Straße. Des weiteren läuft in diesem Waldgebiet eine Waldflurbereinigung.

Änderungsnummer 1/12

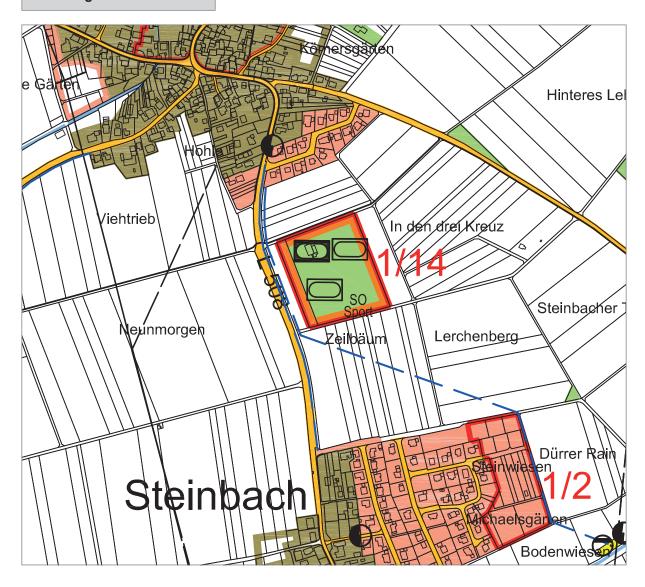
Neue Abgrenzung / Rücknahme des Sondergebiets Windkraft-

Die Verkleinerung der Windkraftkonzentrationszone östlich von Külsheim-Steinbach wir nicht weiter verfolgt.



Darstellung eines geplanten Sondergebiets Sport in Hundheim

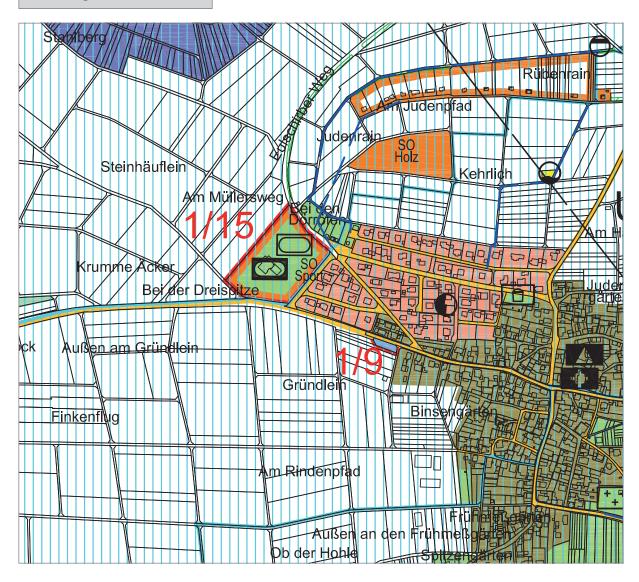
Südlich von Hundheim möchte die Stadt Külsheim die jeher bestehende und gewachsene Sportstätte mit bestehenden Sportplatz und Sportheim planerisch anpassen. Aufgrund dessen, dass es sich um gewachene Strukturen handelt, ist dies eine Bestandsanpassung. Falls eine bauliche Entwicklung in Zukunft erfolgen sollte, wird die Verträglichkeit der Schallimmissionen im Rahmen des notwendigen Bebauungsplanverfahrens nachgeholt. Die Darstellung erfolgt als geplantes Sondergebietes für Sport.





Darstellung eines geplanten Sondergebiets Sport in Uissigheim

Westlich von Uissigheim möchte die Stadt Külsheim die jeher bestehende und gewachsene Sportstätte mit bestehenden Sportplatz und Sportheim planerisch anpassen. Aufgrund dessen, dass es sich um gewachene Strukturen handelt, ist dies eine Bestandsanpassung. Falls eine bauliche Entwicklung in Zukunft erfolgen sollte, wird die Verträglichkeit der Schallimmissionen im Rahmen des notwendigen Bebauungsplanverfahrens nachgeholt. Die Darstellung erfolgt als geplantes Sondergebietes für Sport.





Abwägung und Begründung

Gewähltes Abstandsszenario

Die Kriterien der Standortanalyse Windkraft wurden im Juni 2012 erstmalig diskutiert und vorläufig bestimmt. Sie wurden dann In Anlehnung an den Entwurf des Windenergieerlass des Landes Baden Württemberg und den Kriterien des Regionalverbands Heilbronn- Franken wurden diese modifiziert und angepasst. Parallel dazu wurde stetig geprüft, ob durch die Bestimmung der Kriterien noch ausreichend Ergebnisflächen entstehen können, um eine "Verhinderungsplanung" auszuschließen und der Windkraft substanziell Raum zu schaffen.

Die verbliebenen bestgeeigneten Windpotenzialflächen wurden einer Abwägung unterzogen und bewertet. Folgende Zielsetzungen für die Standorte sind für den Abwägungsprozess von Bedeutung:

- Attraktivität hinsichtlich Energieausbeute und Wirtschaftlichkeit der WEA.
- Geringe Beeinträchtigung der Wohnbereiche sowie der Umwelt und Landschaft.

Auf dieser Basis erfolgt die Überprüfung der verbleibenden Flächen an folgenden Abwägungkriterien:

- Das Hauptaugenmerk liegt auf dem größtmöglichen Schutz der Bevölkerung sowie einer großen Akzeptanz bezüglich der ausgeweisenen Standorte. Deshalb wurden die mehrfach geäußerten Wünsche der Bevölkerung nach einem einheitlichen Siedlungsabstand von 1.000m in der Standortanalyse berücksichtigt.
- Zu Straßen wurden die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten.
- Zu Naturschutzgebieten sowie Bann- und Schonwaldgebiete wurde ein Schutzabstand von 200m eingehalten, andere relevante Schutzgebiete sollen per Flächenfreihaltung und Einzelfallprüfung auf eine potenzielle Betroffenheit hin untersucht werden.
- Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich der Berücksichtigung militärischer Belange wurde ein Abstand von 1,5 km beidseits der Tiefflugtrasse der Heeresflieger Niederstetten als striktes Ausschlussgebiet definiert.

Zur Vermeidung einer Überlastung der Landschaft empfiehlt der Regionalverband einen 3km- Abstand zwischen den Vorranggebieten zu berücksichtigen. Zudem sollen der zugrunde gelegte Siedlungsabstand standortbezogen hergeleitet und eine "Umkreisung" der Siedlungen vermieden werden. Im vorliegenden Fall wird bei der Ausweisung der Konzentrationszone dieses diese Kriterien tangiert. Dies rührt daher, dass die Stadt Kühlseim die windhöffigsten Standorte ausweisen möchte und gleichzeitg die Landschaftlich verträglichste Lösung anstrebt. Es wird die Auffassung vertreten, dass nicht durch die Ausweisung möglichst vieler sondern der wirtschaftlichsten und verträglichsten Konzentrationszonen der Windkraft "ausreichend Raum geschaffen" wird.

Eingriffsregelung

Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich keine verlässlichen Aussagen über die Größe und Schwere des Eingriffs in den Naturhaushalt treffen, da lediglich eine Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt. Abhängig von Größe und Anzahl der Windkraftanlagen stellt sich der Eingriff sehr differenziert dar. Deshalb muss ein späterer Vorhabenträger der Windkraftanlage im konkreten Bauantrag einen Nachweis über die Kompensierung des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt bringen. Die Kompensationsmaßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Höhe und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme ist abhängig von der Anzahl, Form, Größe und Lage der geplanten Windkraftanlagen.

Da es sich bei den vorliegenden Windkraftanlagen hauptsächlich um einen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, wird empfohlen, einen Ausgleich zur Aufwertung des Landschaftsbildes durchzuführen. Der geforderte Sicherheitsabstand der jeweiligen Windkraftanlage zu den Versorgungsleitungen der Stromversorger entspricht der Nabenhöhe der Anlage zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers. Zur Erfüllung des Minimierungsgebotes wird angeregt, die Oberflächen der Windkraftanlage mit nicht reflektierenden Materialien zu beschichten (Reduktion des Diskoeffektes).



Abwägung und Begründung zu den Einzelanlagen

Die Stadt Külsheim kann zugunsten bestimmter Schutzgüter die Privilegierung für Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan definierten Konzentrationszone aufheben (Darstellungsprivileg). Die Stadt Külsheim möchte keine Vielzahl von räumlich weitgestreuten Einzelanlagen sondern eine Bündelung an raumverträglichen Standorten. Die Notwendigkeit der Bündelung stützt sich auf mehrere Belange:

Naturschutz

Das Gebiet der Stadt Külsheim verfügt über zahlreiche geschützte Biotope, Naturdenkmale und Schutzgebiete. Durch die offene Privilegierung von Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich würde das Landschaftsbild des Taubertals stark beeinträchtigt werden. Der momentane Charakter einer ungestörten Naturlandschaft würde durch die Fernwirkung der Windkraftanlagen bei Tag sowie die blinkenden Lichter bei Nacht eine nachhaltige Beeinträchtigung erfahren. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen die Privilegierung der Windkraftanlagen im gesamten Plangebiet erhebliche Bedenken.

Anwohnerschutz

Würde die Privilegierung im gesamten Gebiet der Stadt Külsheim zugelassen, müsste sich der Abstand der möglichen Einzelanlagen lediglich über den Immissionsschutz regeln. Gerade für die zahlreichen Dorfgebiete und Hofstellen im Außenbereich könnten dadurch relativ geringe Abstände zu entstehenden Windkraftanlagen resultieren.

Die Stadt Külsheim verfolgt mit der Ausübung des Darstellungsprivilegs die Aufgabe, die rein wirtschaftlichen Interessen der potentiellen Windkraftbetreiber und Grundstückseigentümer den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes unterzuordnen.

Abwägung und Begründung zu den Konzentrationszonen

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange 'Schutz des Landschaftsbilds' gegenüber der Schaffung von Flächen für die Nutzung der Windenergie hat die Stadt Külsheim versucht eine, allen öffentlichen und privaten Belangen, gerecht werdende Lösung zu finden. Dabei kam man zu dem Ergebnis, durch die Ausweisung der zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen den Eingriff in das Landschaftsbild zu bündeln und die restlichen Flächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bevölkerung, von Windkraftanlagen frei zu halten. Außerdem ist man überzeugt, durch die Ausweisungen von insgesamt ca. 277 ha der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen - und zwar an wirtschaftlich sinnvollen und gleichzeitig verträglichen Standorten.



Kartenwerk

Flächennutzungsplan im Maßstab 1: 15.000

Anlagen

Anlage 1: Standortanalyse für Windkraftanlagen für die Stadt Külsheim

Anlage 2: saP zu Nr. 1/11